



Patientenhinweis

Stand: 24. Juni 2024

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen

■ Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt ist dem Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet!

aut-idem (lat. „das Gleiche“)

Für einen Großteil der verfügbaren Arzneimittel bzw. Wirkstoffe gibt es von verschiedenen Herstellern unterschiedliche Ausführungen. Es gibt sogar Hersteller, die mehrere wirkstoffgleiche Arzneimittel anbieten.

Nachdem Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt dem so genannten Wirtschaftlichkeitsgebot (§12 Sozialgesetzbuch V) verpflichtet ist, hat sie bzw. er alle zur Verfügung stehenden Wirtschaftlichkeitsreserven zu nutzen! Hierzu gehört auch die Abgabe eines preisgünstigen Arzneimittels zu ermöglichen. Dies geschieht, in dem sie/er auf Ihrem Rezept „aut-idem“ zulässt (kein Kreuz). Das abzugebende, wirkstoffgleiche Präparat muss in Wirkstärke und Packungsgröße mit dem verordneten Arzneimittel identisch und für mindestens ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen sein sowie die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform haben. (Davon darf nur abgewichen werden, wenn es sich um ein Arzneimittel handelt, für das das Bundesministerium für Gesundheit erweiterte Substitutionsmöglichkeiten zulässt¹.)

Mit Hilfe dieser Kriterien ist die medizinische Qualität des *Alternativ*präparats gegeben. Nur in zwingenden medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann ein Austausch ausgeschlossen werden.

Verordnungsmenge

Bei der Verordnung von Arzneimitteln wird dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht nur durch die Auswahl eines preisgünstigen Präparates Rechnung getragen, sondern auch durch die verordnete Menge. Grundsätzlich muss vor jeder Wiederholung einer Verordnung ärztlicherseits geprüft werden, ob diese erforderlich ist und ob die verordnete Menge mit der vorgesehenen Anwendungsdauer übereinstimmt.

Vertragsärztinnen und -ärzte dürfen Verordnungen nur ausstellen, wenn sie sich persönlich vom Krankheitszustand des Patienten überzeugt haben oder wenn ihnen der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist. Deshalb ist grundsätzlich nicht mehr als der Quartalsbedarf zu verordnen.

¹ Gem. Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVG)

Nur für chronisch kranke Patientinnen und Patienten, die eine kontinuierliche Versorgung mit Arzneimitteln benötigen, kann eine sog. Mehrfachverordnung (d. h. viermalige Abgabe innerhalb eines Jahres) per eRezept ausgestellt werden. Die Nutzung der Mehrfachverordnung liegt allerdings im Ermessen Ihrer Ärztin bzw. Ihres Arztes, d. h. Sie haben hierauf keinen gesetzlichen Anspruch. Eine papiergebundene Mehrfachverordnung wird es aufgrund der damit verbundenen technischen Probleme nicht geben.

Rabattverträge

Krankenkassen schließen Rabattverträge mit Herstellern aus der Pharmaindustrie ab. Ziel ist auch hier das Gesundheitswesen zu entlasten. Aufgrund der Rabattverträge haben Apotheken vorrangig ein krankenkassenspezifisch rabattiertes Fertigarzneimittel abzugeben. Ist kein rabattiertes Arzneimittel verfügbar, gibt die Apotheke in der Regel eines der vier preisgünstigsten ab. Ist das verordnete Arzneimittel eines der vier preisgünstigsten, darf das ersetzende Arzneimittel nicht teurer sein als das namentlich verordnete.

Ihr Wunscharzneimittel - Kostenerstattung im Einzelfall

Entscheiden Sie sich im Einzelfall für ein wirkstoffgleiches aber anderes Arzneimittel als das von Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt verordnete, bezahlen Sie den Apothekenverkaufspreis des Medikaments in der Apotheke und erhalten eine Kopie des Originalrezeptes zur Kostenerstattung bei Ihrer Krankenkasse ausgehändigt. Selbstverständlich darf nur nach den aut-idem-Regelungen ausgetauscht werden!

Den Krankenkassen dürfen durch die Kostenerstattung im Einzelfall keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.